



KommR MMag. Gerhards Pirklbauer, MBA  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und  
Unternehmensberater

## Editorial

In dieser Ausgabe informieren wir über den aktuellen Stand zum Energiekostenzuschuss I und II sowie zum neuen Energiekostenpauschale. Medial bereits diskutiert wurde die Erhöhung der Mietzins-Richtwerte ab 1.4.2023 und das ab 1.7.2023 geltende Bestellerprinzip bei Maklerprovisionen. Für die Praxis relevante aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen sowie Klarstellungen des Sachbezuges bei Montagefahrzeugen runden diese Ausgabe ab.

Wir wünschen ein interessantes Lesevergnügen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

## Wirtschaftliche Eigentümerregister – EuGH stoppt öffentliche Einsicht in das Register

Im Register der wirtschaftlichen Eigentümer sind jene natürlichen Personen einzutragen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein meldepflichtiger Rechtsträger (Gesellschaften, Stiftungen, Trusts) letztendlich steht.

Der bisher uneingeschränkten öffentlichen Einsichtsmöglichkeit in EU-Register wurde durch die EuGH-Entscheidung die Grundlage entzogen. Seit dem 22.11.2022 ist die öffentliche Einsicht in das WiEReG-Register offline. Für Behörden und „Verpflichtete“ wie insbesondere Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, bleibt der Zugang wie bisher möglich. Dies ergibt sich schon daraus, dass nach wie vor die laufenden Meldungen und Überprüfungen der wirt-

schaftlichen Eigentümer durch diese Verpflichteten vorzunehmen sind.

**ACHTUNG:** Rechtsträger haben (mindestens) einmal jährlich ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln und im Register der wirtschaftlichen Eigentümer aktualisieren zu lassen bzw. die Aktualität bereits bestehender Meldungen zu bestätigen. Eine bloße jährliche Überprüfung (ohne Durchführung einer aktiven Meldung) ist somit nicht ausreichend, da nach § 5 WiEReG die Meldung an das Register verpflichtend neu durchgeführt werden muss (jährliche Meldepflicht). Die Meldung bzw. Bestätigung früherer Meldungen ist spätestens binnen vier Wochen nach Fälligkeit der jährlichen Überprüfung durchzuführen. Die Unternehmen haben demnach zwölf Monate zuzüglich vier Wochen Zeit, um die verpflichtende Meldung durchzuführen.

Die **laufenden Meldeverpflichtungen** bleiben unabhängig von der jährlichen Meldung weiterhin aufrecht. Demnach ist bei **Neugründungen** oder allfälligen unterjährigen **Änderungen** der wirtschaftlichen Eigentümer oder der obersten Rechtsträger spätestens vier Wochen ab Kenntnis eine entsprechende Änderungsmeldung an das Register durchzuführen.

## Update Energiekostenzuschuss I, II, Energiekostenpauschale

In unserem letzten Steuerfuchs haben wir Sie über den Energiekostenzuschuss informiert. Wir möchten Sie weiterhin zu diesem Thema auf dem Laufenden halten und haben nachstehend die bisher ergangenen Neuigkeiten zusammengefasst.

### Verlängerung Energiekostenzuschuss I (4. Quartal 2022):

Bei der Verlängerung des Energiekostenzuschusses I für das 4. Quartal 2022 wurde nicht nur der förderfähige Zeitraum verlängert, sondern auch – allerdings nur für die verlängerten Monate – eine Ausweitung der förderfähigen Energieträger beschlossen. Für das 4. Quartal 2022 sind **zusätzlich Wärme, Kälte und Dampf förderbar**.

Des Weiteren wurde die Liste der besonders betroffenen Sektoren durch die EU-Kommission erweitert.

Die **Förderuntergrenze wird für das 4. Quartal 2022 mit EUR 750,00 festgesetzt**.

Die **Voranmeldungsphase** lief bereits seit dem 29.3.2023 und **endete am 14.4.2023**.

Die **Antragsphase** hat am 17.4.2023 begonnen und **läuft bis zum 16.6.2023**.

Die Richtlinie für den „Energiekostenzuschuss I (4. Quartal 2022)“ ist noch nicht genehmigt und veröffentlicht. Zur Beantragung vor Veröffentlichung der Richtlinie nimmt die aws wie folgt Stellung: „Zur Vermeidung von Verzögerungen sollen Voranmeldungen bereits ohne genehmigte Richtlinie vorgenommen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung oder den Ersatz eines etwaigen mit der Voranmeldung verbundenen Aufwands.“

**TIPP:** Beim Energiekostenzuschuss I (und bei der Verlängerung für das 4. Quartal 2022) gilt nach wie vor das Kriterium der Energieintensivität für Unternehmen mit mehr als EUR 700.000,00 Jahresumsatz.

### Energiekostenzuschuss II:

Für die Antragsberechtigung der Förderstufen 3 bis 5 muss das antragstellende Unternehmen eine Beschäftigungsgarantie abgeben. Dabei müssen bis 31.12.2024 mindestens 90 % der am 1.1.2023 vorhandenen Vollzeitäquivalente erhalten bleiben.

Für alle antragstellenden Unternehmen gilt eine Beschränkung von Bonuzahlungen sowie eine beschränkte Ausschüttung von Dividenden.

## Inhalt

- 1 Editorial**  
*Wirtschaftliche Eigentümerregister – EuGH stoppt öffentliche Einsicht in das Register*  
*Update Energiekostenzuschuss I, II, Energiekostenpauschale*
- 2 Änderungen im Mietrecht**  
*Vorsteuerabzug beim Bilanzierer erst bei Erhalt der Rechnung?*
- 3 Höchstgerichtliche Entscheidungen**  
*Montagefahrzeuge im Visier der Finanz*
- 4 LV-Höchstgerichtliche Entscheidungen**  
*Interne Ecke*

Mag. Raffael Winkler  
Steuerberater

E-Mail: rwinkler@pirklbauer.com

Die Antragstellung wird in zwei Phasen aufgeteilt:

**förderfähiger Zeitraum**

1.1.2023 bis 30.6.2023

**Antragsfenster**

3. Quartal 2023 (Aug./Sept. 2023)

**förderfähiger Zeitraum**

1.7.2023 bis 31.12.2023

**Antragsfenster**

1. Quartal 2024 (Februar/März 2024)

**Energiekostenpauschale:**

Zur Unterstützung von Klein- und Kleinunternehmern wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die Energiekostenpauschale geschaffen. Bei dieser Pauschalabgeltung der erhöhten Energiekosten ist Folgendes zu beachten.

**Förderfähige Unternehmen** sind jene, die mehr als EUR 10.000,00 und weniger als EUR 400.000,00 Umsatz im Jahr 2022 erzielt haben und eine Betriebsstätte in Österreich haben (ausgenommen: öffentliche Unternehmen und die Sektoren Energie, Finanz, Immobilien, Landwirtschaft, freie Berufe und politische Parteien).

**Förderhöhe:**

pauschal zwischen EUR 110,00 und EUR 2.475,00, abhängig von Branche und Jahresumsatz.

**Förderfähiger Zeitraum:**

Es werden drei unterschiedliche Zeiträume angeboten, unter denen der Antragsteller wählen kann:

- 1.2.2022 bis 31.12.2022
- 1.2.2022 bis 30.9.2022
- 1.10.2022 bis 31.12.2022

**Anmeldung/Antragstellung:**

Berechtigte Förderwerber können sich seit dem 17.4.2023 für einen Pre-Check-In bei der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) anmelden. Dabei werden weitere Informationen zur Antragstellung zur Verfügung gestellt. Für diesen Pre-Check-In ist eine Handysignatur sowie ein USP-Zugang notwendig.

Die eigentlichen Anträge **können ab Mai 2023 gestellt werden.**

## Änderungen im Mietrecht

Wie in den Medien angekündigt wurde per 1.4.2023 doch der Richtwertmietzins angehoben. Für die ab 1.7.2023 geltende Regelung zum Bestellerprinzip bei den Maklergebühren sind Klarstellungen ergangen.

**Erhöhung der Richtwerte per 1.4.2023 und Mietkostenzuschuss**

Die in den Medien angeprangerte Erhöhung der Richtwertmietzins für Wohnraum nach dem MRG wurde mit 1.4.2023 trotz Gegenwind von der Bundesregierung dem Gesetz entsprechend durchgeführt. Eine Mietpreisbremse, wie öffentlich diskutiert, wurde nicht verankert. Stattdessen wird die Bundesregierung einen **Wohn- und Heizkostenzuschuss** (Einmalzahlung) an besonders Betroffene ausbezahlen.

Für Mieter in einer Wohnung, die dem Vollarwendungsbereich des MRG unterliegt, gelten ab 1.4.2023 nach Bundesländern gegliedert folgende **Richtwerte** (in EUR/m<sup>2</sup>):

Richtwert/m <sup>2</sup>	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
bis 31.3.2023	5,61	7,20	6,31	6,66	8,50	8,49	7,50	9,44	6,15
<b>ab 1.4.2023</b>	<b>6,09</b>	<b>7,81</b>	<b>6,85</b>	<b>7,23</b>	<b>9,22</b>	<b>9,21</b>	<b>8,14</b>	<b>10,25</b>	<b>6,67</b>

Eine Provision des Maklers soll nur derjenige bezahlen, welcher die **Leistung des Maklers veranlasst** hat – somit also der „**Erstauftraggeber**“.

Auch wenn der Mieter der Erstauftraggeber ist, kann trotzdem keine Maklerprovision vom Mieter verlangt werden, wenn:

- der Vermieter oder dessen Organwalter oder Verwalter mit dem Makler wirtschaftlich (Beteiligung direkt oder mittelbar), organschaftlich oder anders maßgeblich verflochten ist,
- vom Abschluss eines Maklervertrags Abstand genommen wird, damit der Mieter Erstauftraggeber wird, oder
- wenn der Makler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters bereits inseriert oder anders bewirbt.

Alle Maklerverträge müssen aus Transparenzgründen auf dauerhaften Datenträgern schriftlich dokumentiert werden.

Vereinbarungen, die eine Umgehung des Bestellerprinzips bewirken könnten, sind unwirksam und ziehen Geldstrafen von bis zu EUR 3.600,00 nach sich.

Eine **Erhöhung kann frühestens ab dem 1.5.2023 wirksam** werden. Dazu muss der Vermieter nach dem 1.4.2023 ein Erhöhungsschreiben abschicken, welches spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin des nächsten Mietzinses ankommt.

Der neue **Wohn- und Heizkostenzuschuss** soll für das „ärmste Viertel“ aller Haushalte eine Entlastung von durchschnittlich EUR 225,00 bewirken. Dieser Zuschuss wird nicht automatisch ausbezahlt, sondern kann **seit April 2023 „unbürokratisch“ beantragt** werden.

**Maklerprovision – Neues zum Bestellerprinzip**

Am 22.3.2023 wurde das Maklergesetz-Änderungsgesetz veröffentlicht und das sogenannte „Bestellerprinzip“ verankert. Die Highlights aus dieser Änderung möchten wir wie folgt zusammenfassen:

Das Bestellerprinzip gilt **nur für Mietverträge über Wohnräume** (unabhängig von der Anwendbarkeit des MRG; Ausnahmen: Dienst-, Natural- oder Werkwohnungen).

## Vorsteuerabzug beim Bilanzierer erst bei Erhalt der Rechnung?

Auf Unionsebene steht gemäß der Judikatur des EuGH seit langem fest, dass ein Vorsteuerabzug erst dann geltend gemacht werden kann, wenn die Lieferung oder Leistung bewirkt wurde **und der Steuerpflichtige die Rechnung in seinem Besitz hat**. In der österreichischen Judikatur des VwGH und – auch jüngst – des BFG werden diese Grundprinzipien des Vorsteuerabzugs bestätigt.

In der österreichischen Verwaltungspraxis wird diese unionsrechtskonforme Auslegung des Vorsteuerabzugs derzeit nicht beachtet. Danach ist der Vorsteuerabzug an das Rechnungsausstellungsdatum geknüpft. Es wird allerdings eine Vereinfachungsregelung von der Verwaltung zugelassen, wenn die Rechnung so spät einlangt, dass der Steuerpflichtige

sie bei der Erklärung für den Veranlagungszeitraum nicht mehr berücksichtigen konnte. In diesem Fall ist durch z. B. Eingangsstempel das Datum des Einlangens der Rechnung nachzuweisen. Diese Rechnung wird dann in der Periode des Einlangens berücksichtigt.

Durch die unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich des Vorsteuerabzugs und die abweichenden Regelungen der österreichischen Verwaltung besteht **derzeit ein Wahlrecht**, den Vorsteuerabzug entsprechend dem Rechnungsdatum oder dem Einlangen der Rechnung geltend zu machen. Wichtig dabei ist, dass das einmal gewählte System einheitlich angewendet wird.

## Höchstgerichtliche Entscheidungen

Wir haben für Sie die unserer Meinung nach für die Praxis besonders relevanten Judikate herausgesucht und in kurzer Form dargestellt.

### Grundsätzlich keine Aktivierung von Mietrechten und Baurechten

Das Miet- und Pachtrecht wie auch das Baurecht haben sogenannte schwebende Dauerverträge zum Inhalt. Das laufende Nutzungsentgelt für Miet- und Pachtrechte sowie Baurechte ist nicht zu aktivieren, sondern sofort Betriebsausgabe. Zu aktivierende Anschaffungskosten für das Miet- und Pachtrecht bilden nur jene Aufwendungen, die über das Nutzungsentgelt hinaus geleistet und für den Abschluss des Mietvertrages als solchen erbracht werden (z. B. Ablösezahlung). Auch beim Baurecht sind nur die über den laufenden Baurechtszins hinausgehenden Aufwendungen, wie z. B. die Grunderwerbsteuer, zu aktivieren.

### Hälftesteuersatz nur bei Veräußerung der gesamten Kommanditbeteiligung

Auch wenn der Kommanditist, der über Sonderbetriebsvermögen verfügt, nur einen Teil seines Kommanditanteils (ohne Sonderbetriebsvermögen) verkauft, liegt eine Betriebsveräußerung vor, für welche der anteilige Freibetrag zusteht. Das Sonderbetriebsvermögen wird diesfalls dem verbleibenden Kommanditanteil des Verkäufers zugeordnet. Die Begünstigung des Hälftesteuersatzes steht für den Gewinn eines solchen Verkaufes nicht zu. Zu den Voraussetzungen des Hälftesteuersatzes gehört es nämlich, dass der Gesellschafter seinen gesamten Kommanditanteil verkauft.

### Das Übersehen der elektronischen Bescheidzustellung in die Finanz-Online-DataBox

Die Kindesmutter erhielt im Februar 2020 einen (schriftlichen) Bescheid des Finanzamtes betreffend Rückforderung der Familienbeihilfe und erhob dagegen Beschwerde. Das Finanzamt erließ einen (digitalen) Mängelbehebungsauftrag zur Behebung formeller Mängel der Beschwerde. Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Kindesmutter elektronisch in die FinanzOnline-DataBox zugestellt. Weil die Kindesmutter die Zustellung in die Databox übersah und deshalb nicht reagierte, wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt. Der Antrag der Kindesmutter auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist blieb nun erfolglos. Wer als Teilnehmer/in von FinanzOnline weder ausdrücklich auf die Möglichkeit der elektronischen Zustellung verzichtet noch ausreichende Maßnahmen setzt, um zeitgerecht Kenntnis über elektronische Zustellungen zu erlangen, handelt mit grobem Verschulden.

### GrESt bei Einräumung eines Baurechts

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer für die Einräumung eines Baurechts ist die Gegenleistung, zumindest aber der Grundstückswert nach der Grundstückswertverordnung.

### Grunderwerbsteuer bei Vereinigung der Anteile an einer KG

Die GmbH hielt seit dem Jahr 2006 einen 80%igen Kommanditanteil an der KG, die ein Grundstück besitzt. Eine Komplementärin der KG war als reine Arbeitsgesellschafterin nicht am Vermögen der KG beteiligt. Die weitere Komplementärin, welche die restliche Vermögensbeteiligung in Höhe von 20 % innehatte, übertrug ihre Beteiligung im Jahr 2020 auf die GmbH. Die GmbH wurde damit 100%ige Anteilshaberin an der KG. Die Vereinigung von Gesellschaftsanteilen in einer Hand löst auch dann Grunderwerbsteuer aus, wenn die Gesellschaft, welcher das Grundstück gehört, eine Personengesellschaft (hier: KG) ist. Die im Jahr 2020 erfolgte Vereinigung der Gesellschaftsrechte löste daher Grunderwerbsteuer aus.

### Kein Vorsteuerabzug bei Anmietung einer Wohnung durch den Gebäude-Miteigentümer

Zwei Personen waren je zur ideellen Hälfte Eigentümer eines Miethauses mit mehreren Wohnungen. Einer der Miteigentümer mietete für seine privaten



Mag. Andreas Pirklbauer, LL.M.  
Öffentlich bestellter Bilanzbuchhalter,  
Steuerberater-Berufsanwarter  
E-Mail: andreas@pirklbauer.com

Wohnzwecke eine der Wohnungen von der Miteigentümergeinschaft. In Bezug auf diese vom Miteigentümer privat verwendete Wohnung steht der Miteigentümergeinschaft kein Vorsteuerabzug zu.

### Umsatzsteuerliche Rechnungsberichtigung für verjährte Jahre ist möglich

Wenn der Unternehmer in bereits verjährten Jahren (hier: 2004 bis 2007) Rechnungen mit einem zu hohen Umsatzsteuerbetrag ausgestellt hat und deshalb die Umsatzsteuer aufgrund der Rechnungslegung schuldet, kann er immer noch die Rechnungen berichtigen und damit die zu viel an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer zurückerlangen. Für den Aussteller der Rechnung wirkt nämlich die Rechnungsberichtigung erst im Jahr der Vornahme der Rechnungsberichtigung. Für das Jahr der Vornahme der Rechnungsberichtigung ist noch keine Verjährung eingetreten.

### Keine Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung bei Leistungen an Konsumenten

Es entsteht dann keine Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung, also wegen des bloßen Ausweises der Umsatzsteuer in einer Rechnung, wenn die Kunden des Rechnungsausstellers ausschließlich Endverbraucher sind und daher von vorneherein keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Zweck der Steuerschuld aufgrund Rechnungslegung ist nämlich nur die Vermeidung der Gefährdung des Steueraufkommens, die durch einen unrechtmäßigen Vorsteuerabzug eintreten kann.

## Montagefahrzeuge im Visier der Finanz

Eine Änderung der Lohnsteuerrichtlinien brachten im Bereich Kfz-Sachbezüge unter anderem auch Anpassungen der Rechtsmeinung des Finanzministeriums zu den Themen Nutzung von Spezialfahrzeugen und Aliquotierung des Sachbezuges.

## Lohnverrechnung



Stefanie Haider  
Personalverrechnerin  
E-Mail: shaider@pirklbauer.com

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereignes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen, ist in der Regel (mit Ausnahmen) ein Sachbezug zu versteuern.

Für die Nutzung von Spezialfahrzeugen sehen die Lohnsteuerrichtlinien hier eine Sonderregelung vor. Ein Sachbezugswert für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte ist nicht anzusetzen, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt, die aufgrund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen (z. B. ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank), oder wenn Berufsschauffeure das Fahrzeug (Pkw, Kombi, Fiskal-Lkw), das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen.

Durch die letzte Änderung der Lohnsteuerrichtlinie wurde diese Rechtsansicht nun einerseits angepasst, dass dies nur für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte gilt und auch explizit ergänzt, dass ein **Sachbezug nach den allgemeinen Vorgaben zu berechnen ist, wenn das Spezialfahrzeug anderweitig privat genutzt** werden kann.

**TIPP:** Wir empfehlen dringend eine lückenlose Dokumentation der Fahrten bei Montagefahrzeugen, da sich ansonsten erhebliche Nachforderungen des Finanzamtes ergeben können.

Um zukünftig bei eventuellen Prüfungen nachzuweisen, dass ein Spezialfahrzeug nicht privat verwendet wurde, sollte eine entsprechende **Aufzeichnung der Fahrten** erfolgen. Für Spezialfahrzeuge ist somit ein **Fahrtenbuch** zu führen um den Nachweis zu erbringen, dass keine anderweitige Privatnutzung erfolgt ist. Wobei dieser Nach-

### Impressum

Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:

**KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater,  
allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger;  
4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel.: (+43) 7942 / 74761  
www.pirklbauer.com; office@pirklbauer.com

Druck: **Wambacher**, Raab/Eferding/Schärding

weis nicht zwingend durch ein Fahrtenbuch erbracht werden muss, wenn die betrieblichen Fahrten durch eine andere Aufzeichnung nachgewiesen werden können.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während eines Abrechnungszeitraumes („gebrochene Abrechnungsperiode“), ist der Sachbezugswert nach den Aliquotierungsbestimmungen des anzuwendenden Kollektivvertrages zu berechnen. Erhält der Arbeitnehmer Bezüge, die für die Berechnung der Lohnsteuer einen monatlichen Abrechnungszeitraum hervorrufen (z. B. Ersatzleistung, Kündigungsentschädigung), ist der Sachbezugswert trotzdem nur für die Tage der tatsächlichen Beschäftigung zu berechnen.

Ergänzt wurde dies nun durch die Wartung der Lohnsteuerrichtlinien wie folgt:

Wird einem Arbeitnehmer nachweislich ab einem bestimmten Zeitpunkt im Lohnzahlungszeitraum ein arbeitgebereignes Kfz erstmalig zur Verfügung gestellt bzw. dauerhaft entzogen, kann der Sachbezug für diesen Lohnzahlungszeitraum entsprechend aliquotiert werden.

## Höchstgerichtliche Entscheidungen

### Keine steuerfreien Schmutz-, Erschwerungs- oder Gefahrenzulagen beim Urlaubsentgelt

Die für Zeiten des Urlaubs mit dem laufenden Urlaubsentgelt ausbezahlten Schmutz-, Erschwerungs- oder Gefahrenzulagen sind steuerpflichtig, weil während des Urlaubs keine Arbeitsleistungen unter den im Gesetz genannten erschwerten Voraussetzungen erbracht werden. Solche für Zeiten des Urlaubs ausbezahlte Zulagen sind also nicht einkommensteuerbefreit. Für die praktische Handhabung dieser Regelung bieten die LStR in Rz 1132 die Vereinfachungsmaßnahme, die Steuerfreiheit für elf von zwölf Kalendermonaten anzuwenden.

### Personal-Pkw im Betriebsvermögen eines Facharztes

Der Arzt überließ der in seiner Ordination angestellten Ehefrau einen Pkw zur Privatnutzung als Sachbezug. Dieser Pkw gehört dann zum Betriebsvermögen des Arztes, wenn die Entlohnung der Ehefrau zuzüglich dieses Sachbezuges (berechnet mit marktüblichen Preisen) noch in einer fremdüblichen Entlohnung der Ehefrau als Ordinationshilfe Deckung findet.

## Interne Ecke



Am 1.11.2022 ist Frau **Johanna Weiß** zu uns gekommen. Sie wird unsere Personalverrechnung verstärken und ist unter der DW 21 erreichbar.



Neu bei uns seit 1.12.2022 ist auch Frau **Marion Kiesenhofer**. Sie unterstützt unser Sekretariat und ist unter der DW 50 erreichbar.



Am 30.12.2022 ist Frau **Sarah Raheeb** zu uns gekommen. Sie wird unsere Buchhaltung verstärken und ist unter der DW 91 erreichbar.



Am 1.1.2023 ist Frau **Ingrid Siegl** zu uns gekommen. Sie wird unser Buchhaltungsteam verstärken und ist unter der DW 58 erreichbar.



Neu bei uns seit 1.1.2023 ist auch Frau **Carina Fölser LL.B.** Sie unterstützt unsere Bilanzbuchhaltung und ist unter der DW 11 erreichbar.



Herzlichen Glückwunsch unserer Mitarbeiterin **Verena Pils**. Sie ist zum zweiten Mal „Mutti“ geworden. Der Kleine heißt Luis und ist am 12.2.2023 geboren.